

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 4. Dezember

EINGEGANGEN 1975

08. DEZ. 1975

Erled.

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen | 166 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn | 190 |
| Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen | 174 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen | 190 |
| Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz | 176 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Schwelm | 191 |
| Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen | 177 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Siegen | 191 |
| Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen | 178 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Soest | 191 |
| Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Bekanntmachung vom 4. November 1975 | 179 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld | 191 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Achtunddreißigsten Änderungsarbeitsvertrages zum BAT | 186 | Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Tecklenburg | 191 |
| Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung | 187 | Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg | 191 |
| Änderung des Vergütungsarbeitsvertrages Nr. 13 zum BAT | 188 | Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt | 192 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter | 188 | Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Crange | 192 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg | 189 | Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Dahl | 192 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld | 189 | Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ferndorf | 192 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen | 189 | Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Herford | 192 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop | 189 | Urkunde über die Aufhebung der (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark | 192 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Hagen | 189 | Urkunde über die Aufhebung der (15.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn | 193 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Herford | 190 | Urkunde über die Aufhebung der (6.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn | 193 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Herne | 190 | Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Jacobi zu Rheine | 193 |
| Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn | 190 | Neu erschienene Bücher und Schriften | 193 |

Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG)

Vom 16. Oktober 1975

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter
- § 3 Dienststellen, Dienststellenleitungen
- § 4 Bildung von Mitarbeitervertretungen

II. Die Mitarbeitervertretung

1. Zusammensetzung und Wahl

- § 5 Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung
- § 6 Jugendvertreter
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahlverfahren
- § 10 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 11 Anfechtung der Wahl

2. Amtszeit

- § 12 Amtszeit
- § 13 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 14 Abberufung eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 15 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Ersatzmitglieder

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 17 Behinderungsverbot, Freistellung von der Arbeit
- § 18 Versetzungs- und Kündigungsschutz
- § 19 Schweigepflicht

4. Geschäftsführung

- § 20 Vorsitz
- § 21 Sitzungen der Mitarbeitervertretung
- § 22 Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung
- § 23 Beschlußfassung
- § 24 Sitzungsniederschrift
- § 25 Vertreter der Schwerbehinderten
- § 26 Sprechstunden
- § 27 Kosten der Geschäftsführung
- § 28 Geschäftsordnung

5. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 29 Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung
- § 30 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 31 Beteiligung in sozialen Angelegenheiten
- § 32 Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 33 Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

6. Verfahren bei der Mitbestimmung und der Mitwirkung

- § 34 Verfahren bei der Mitbestimmung und der Mitwirkung

III. Die Mitarbeiterversammlung

- § 35 Durchführung der Mitarbeiterversammlung
- § 36 Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

IV. Der Schlichtungsausschuß

- § 37 Bildung und Aufgaben des Schlichtungsausschusses

V. Schlußbestimmungen

- § 38 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 39 Durchführungsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert in allen Dienststellen eine brüderliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, in der die Entfaltung des einzelnen und die Teilhabe aller an der Gestaltung des kirchlichen Dienstes gewährleistet ist. Zur Förderung einer solchen Zusammenarbeit hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Mitarbeiter der Dienststellen kirchlicher Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Für die Mitarbeiter der Dienststellen anderer Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Mitarbeitervertretungen gebildet, soweit die Anwendung dieses Gesetzes von den Rechtsträgern beschlossen wird oder aufgrund anderer Bestimmungen verbindlich ist.

§ 2

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

(2) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Mitglieder der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe der Dienststelle.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Erziehung oder Wiedereingewöhnung beschäftigt sind.

(4) Mitarbeiter, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Mitarbeiter ihrer Dienststelle. Ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt.

§ 3

Dienststellen, Dienststellenleitungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Verbände kirchlicher Körperschaften, die Landeskirche sowie diejenigen anderen Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Werke und Einrichtungen, für die die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen wird oder aufgrund anderer Bestimmungen verbindlich ist.

(2) Ämter, Anstalten oder Einrichtungen kirchlicher Körperschaften oder anderer Rechtsträger, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind und bei denen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 vorliegen, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern und der Dienststellenleitung als selbständige Dienststellen im Sinne von Absatz 1 behandelt werden. Dabei können auch mehrere dieser Ämter, Anstalten und Einrichtungen zusammen als eine selbständige Dienststelle behandelt werden.

(3) Dienststellenleitungen im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe der Dienststellen,
- b) die Leiter der Ämter, Anstalten und Einrichtungen, die nach Absatz 2 als selbständige Dienststellen behandelt werden, und ihre ständigen Vertreter,
- c) Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung oder Mitentscheidung in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Gesetz der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen, und ihre ständigen Vertreter.

§ 4

Bildung von Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) In Dienststellen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, können von den Mitarbeitern im Einvernehmen mit den Dienststellenleitungen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft mit anderen benachbarten Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Eine gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle Dienststellen, für deren Mitarbeiter sie gebildet ist. Partner einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die jeweils beteiligten Dienststellenleitungen.

(3) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können im Einvernehmen zwischen Mitarbeitern und Dienststellenleitungen und mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde für mehrere Dienststellen gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Bei kirchlichen Körperschaften oder anderen Rechtsträgern, für deren Ämter, Anstalten oder Einrichtungen nach § 3 Absatz 2 gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet sind, kann zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen von den beteiligten Mitarbeitervertretungen im Benehmen mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

II.

1. Zusammensetzung und Wahl

§ 5

Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

- 5 bis 20 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 1 Mitglied,
- 21 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 3 Mitgliedern,
- 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Mitgliedern,
- 101 bis 200 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Mitgliedern,
- 201 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Mitgliedern,
- 301 u. mehr wahlberechtigten Mitarbeitern aus 11 Mitgliedern.

In Dienststellen mit mehr als 450 wahlberechtigten Mitarbeitern kann durch Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung eine höhere ungerade Zahl von Mitgliedern festgelegt werden.

(2) Bei der Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen nach § 4 Absatz 2 oder 3 ist die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter dieser Dienststellen maßgebend.

(3) Eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 4 Absatz 4 wird von den beteiligten Mitarbeitervertretungen gebildet. Sie entsenden ihren Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen Vertreter der verschiedenen Berufs- und Personengruppen der Mitarbeiter angehören.

§ 6

Jugendvertreter

(1) Sind in Dienststellen, für die eine Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, in der Regel mindestens fünf Mitarbeiter unter 18 Jahren beschäftigt, so werden von diesen Jugendvertreter gewählt.

(2) Als Jugendvertreter können Mitarbeiter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Es werden gewählt

- 1 Vertreter bei 5 bis 20 Mitarbeitern unter 18 Jahren,
- 3 Vertreter bei mehr als 20 Mitarbeitern unter 18 Jahren.

(3) Ein Jugendvertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen. Sollen Angelegenheiten beraten werden, die die jugendlichen Mitarbeiter betreffen, so sind alle

Jugendvertreter berechtigt, an der betreffenden Sitzung der Mitarbeitervertretung teilzunehmen. Die Jugendvertreter nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teil, sofern sie ihr nicht ohnehin angehören.

(4) Für die Jugendvertreter gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die für die Mitglieder der Mitarbeitervertretung geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer nach Absatz 1 wahlberechtigt, aber zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Zum gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei der alten Dienststelle für die weitere Dauer der Abordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeiter in der Berufsausbildung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter, die am Wahltage seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltage voll geschäftsfähig sind und seit mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit mindestens zwölf Monaten im evangelisch-kirchlichen Dienst stehen.

(2) Nicht wählbar sind Mitglieder der Dienststellenleitung nach § 3 Absatz 3.

§ 9

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird von einem durch die Mitarbeiterversammlung gewählten Wahlvorstand geleitet.

(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Mitarbeiter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden im einzelnen in einer besonderen Wahlordnung durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 10

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Mitarbeiter in der Ausübung seines aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Versäumnung von Arbeitszeit, die wegen der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an dafür bestimmten Versammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand notwendig ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs zur Folge.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlbewerber dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Für die Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von Wahlbewerbern bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter umgelegt.

§ 11

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten oder von der Dienststellenleitung beim Schlichtungsausschuß angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, daß eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und daß der Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet, ob die Anfechtung aufschiebende Wirkung hat.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären und ihre Wiederholung anzuordnen.

2. Amtszeit

§ 12

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Mitarbeitervertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit.

Nach dem Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Mitarbeitervertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Mitarbeitervertretung weiter.

(2) Die Amtszeit der Jugendvertreter beträgt zwei Jahre. Ein Jugendvertreter, der im Laufe der Amtszeit das 24. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit in seinem Amt.

§ 13

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die nach § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
- c) die Mitarbeitervertretung durch Spruch des Schlichtungsausschusses nach § 14 Absatz 1 aufgelöst ist.

(2) Ist eine Neuwahl nach Absatz 1 erforderlich, so ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bilden, der die Neuwahl durchführt. Bis zum Abschluß der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die der Mitarbeitervertretung nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wahr.

§ 14

Abberufung eines Mitgliedes und Auflösung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung kann wegen groben Mißbrauchs seiner Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, abberufen werden. Aus den gleichen Gründen kann auch die gesamte Mitarbeitervertretung aufgelöst werden.

(2) Über die Abberufung oder die Auflösung entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuß. Antragsberechtigt ist ein Viertel der wahlberechtigten Mitarbeiter oder die Dienststellenleitung, für die Abberufung eines Mitgliedes auch die Mitarbeitervertretung.

§ 15

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn er nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes in der Mitarbeitervertretung gehindert ist.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 14.

§ 16

Ersatzmitglieder

(1) Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Als Ersatzmitglied tritt der nicht gewählte Bewerber mit der nächst niedrigeren Stimmzahl in die Mitarbeitervertretung ein.

(2) Ruht die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters in der Mitarbeitervertretung, so tritt für die Dauer des Ruhens ein Ersatzmitglied nach Absatz 1 Satz 2 als Stellvertreter ein.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 17

Behinderungsverbot, Freistellung von der Arbeit

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich.

(2) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs zu gewähren. Bei der Auswahl von Mitgliedern für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen hat die Mitarbeitervertretung die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Sie hat der Dienststellenleitung die Teilnehmer sowie den Zeitpunkt und die Dauer der Veranstaltungen rechtzeitig mitzuteilen. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn die dienstlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

§ 18

Versetzungs- und Kündigungsschutz

(1) Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag der Dienststellenleitung der Schlichtungsausschuß.

(3) Für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes gilt Absatz 2 entsprechend, es sei denn, daß sie nach § 14 abberufen worden sind.

§ 19

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Mitarbeitervertretung bekannt geworden sind, zu schweigen, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder von der Dienststellenleitung angeordnet oder von der Mitarbeitervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienstverhältnis.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die nach § 22 Absätze 1 und 2 oder § 25 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie gegenüber der Gesamtmitarbeitervertretung und dem Schlichtungsausschuß. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Mitarbeitervertretung erhalten haben, dem Vorsitzenden zu übergeben.

4. Geschäftsführung

§ 20

Vorsitz

Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse.

§ 21

Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung dies beantragt.

(2) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Dabei sind die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung ist über Zeit und Ort der Sitzungen rechtzeitig zu unterrichten. Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich.

(3) Die erste Sitzung einer neu gewählten Mitarbeitervertretung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unverzüglich nach Abschluß des Wahlverfahrens einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung geleitet.

§ 22

Teilnahme an Sitzungen der Mitarbeitervertretung

(1) Vertreter der Dienststellenleitung sind berechtigt, an Sitzungen der Mitarbeitervertretung teilzunehmen, die auf Antrag der Dienststellenleitung einberufen worden sind. Sie nehmen an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil, zu denen die Dienststellenleitung eingeladen worden ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann, wenn sie es für sachdienlich hält oder wenn die Dienststellenleitung es beantragt, beschließen, sachkundige kirchliche Mitarbeiter, die der Mitarbeitervertretung nicht angehören oder die nicht Mitarbeiter der Dienststelle sind, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung einzuladen.

(3) Personen, die nach Absatz 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, sind auf ihre Schweigepflicht nach § 19 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 23

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.

(3) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung kann in eigenen Angelegenheiten an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Vertreter der Dienststellenleitung und der nach § 22 Absatz 2 hinzugezogenen Personen.

§ 24

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen. Sie ist bei den Akten der Mitarbeitervertretung aufzubewahren.

(2) Hat ein Vertreter der Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist der Dienststellenleitung ein Auszug aus der Niederschrift über die Tagesordnungspunkte zuzuleiten, die auf Antrag der Dienststellenleitung behandelt worden sind.

§ 25

Vertreter der Schwerbehinderten

Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten ist berechtigt, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, sofern er ihr nicht ohnehin angehört.

§ 26

Sprechstunden

Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

§ 27

Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung stellt die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die Dienststelle trägt auch die sonstigen notwendigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehen. Kosten, die durch die Einladung zu Sitzungen der Mitarbeitervertretung nach § 22 Absatz 2 entstehen, trägt die Dienststelle nur dann, wenn sie der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat. Bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen sowie Ämtern, Anstalten oder Einrichtungen ent-

sprechend dem Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter getragen.

(3) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden die gleichen Kosten, die einem Angestellten der Vergütungsgruppe IV a BAT-KF erstattet werden.

(4) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke von den Mitarbeitern keine Beiträge erheben oder annehmen.

§ 28

Geschäftsordnung

Die Mitarbeitervertretung kann sich für ihre Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

5. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 29

Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie sollen darauf achten, daß alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden, daß die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt wird und daß in der Dienststelle jede Betätigung unterbleibt, die ihrem kirchlichen Auftrag und der Dienstgemeinschaft abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache zu erstreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(4) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr ist auf Verlangen Einsicht in die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Personalakten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des betreffenden Mitarbeiters und nur durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.

§ 30

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter zu fördern. In ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle soll sie bei den Mitarbeitern das Verständnis für den Auftrag der Kirche stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft eintreten.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll sich unbeschadet des Rechts des einzelnen Mitarbeiters, seine Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeiter annehmen und sie bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die den Mitarbeitern und der Arbeit der Dienststelle dienen,
- b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
- c) Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern entgegennehmen und — soweit erforderlich — durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf eine Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung Schwerbehinderter und anderer hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat den Mitarbeitern der Dienststelle mindestens einmal in jedem Jahr in einer Mitarbeiterversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

§ 31

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung bestimmt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen mit über

- a) Aufstellung von Haus- und Betriebsordnungen für die Dienststelle,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
- c) Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
- f) Grundsätze für die Aufstellung des Urlaubsplans,
- g) allgemeine Fragen der Fortbildung der Mitarbeiter,
- h) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von sozialen Einrichtungen für die Mitarbeiter,
- i) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter.

§ 32

Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Die Mitarbeitervertretung bestimmt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen mit über

- a) Einstellung und Anstellung,
- b) Eingruppierung, Höher- oder Rückgruppierung, Beförderung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
- c) ordentliche Kündigung,
- d) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- e) Versagung oder Widerruf der Genehmigung zur Übernahme einer Nebentätigkeit,

- f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- g) Zuweisung von Mietwohnungen und Pachtgrundstücken an Mitarbeiter und deren Kündigung sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen (ausgenommen sind Dienst- und Werkdienstwohnungen),
- h) die Gestaltung von Personalfragebogen,
- i) Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Die Mitarbeitervertretung bestimmt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen auf Wunsch des betroffenen Mitarbeiters mit bei

- a) Versetzung, Abordnung und Überführung eines Mitarbeiters zu einer anderen Dienststelle,
- b) vorzeitiger Versetzung eines Mitarbeiters in den Ruhestand oder Versetzung in den Wartestand,
- c) Entlassung von Kirchenbeamten auf Probe oder auf Widerruf,
- d) Gewährung von Darlehen, Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b, d bis g und in den Fällen des Absatzes 2 ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine andere bindende Bestimmung oder Vereinbarung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt
oder
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß durch die Maßnahme der betroffene Mitarbeiter oder andere Mitarbeiter benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
oder
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der Mitarbeiter oder Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.

(4) Die Mitarbeitervertretung kann im Falle einer ordentlichen Kündigung (Absatz 1 Buchstabe c) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nach ihrer Ansicht

- a) bei der Auswahl des zu kündigenden Mitarbeiters soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind
oder
- b) der zu kündigende Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden kann
oder
- c) eine Weiterbeschäftigung des Mitarbeiters unter geänderten Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und der Mitarbeiter sein Einverständnis hiermit erklärt hat.

Wird dem Mitarbeiter gekündigt, obwohl die Mitarbeitervertretung der Kündigung nicht zugestimmt hat, so ist dem Mitarbeiter mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

Eine Kündigung ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(5) Außerordentliche Kündigungen unterliegen nicht der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung. Diese ist jedoch nach Möglichkeit vorher zu hören und im übrigen in solchen Fällen unverzüglich zu verständigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Angelegenheiten der Mitglieder der Dienststellenleitungen nach § 3 Absatz 3 und sonstiger leitender Kollegien, der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen sowie der Prediger und Hilfsprediger.

§ 33

Beteiligung in organisatorischen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung wirkt im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen mit bei

- a) Gestaltung der Arbeitsplätze,
- b) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, insbesondere bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- c) Einführung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen,
- d) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- e) Beratung der personellen Auswirkungen durch Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen.

6. Verfahren bei der Mitbestimmung und der Mitwirkung

§ 34

Verfahren bei der Mitbestimmung und der Mitwirkung

(1) Maßnahmen der Dienststellenleitung, für die eine Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, können nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden. Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt ihre Zustimmung. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung.

(2) Maßnahmen der Dienststellenleitung, für die eine Mitwirkung der Mitarbeitervertretung vorgesehen ist, sind ihr vor der Durchführung rechtzeitig bekanntzugeben. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder der Mitwirkung unterliegen, schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 keine Einigung zustande, so kann die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung binnen zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung den Schlichtungsausschuß anrufen.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Dienststellenleitung bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen oder mit Zustimmung des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung auch endgültig entscheiden, soweit diese ihn zur Zustimmung ermächtigt hat.

(6) In den Fällen des § 31 können Vereinbarungen zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung geschlossen werden. Sie sind schriftlich abzufassen, von beiden Seiten zu unterschreiben und den Mitarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Sie können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(7) Haben Dienststellen einzelne Angelegenheiten einer anderen Dienststelle übertragen, so können die Mitarbeitervertretungen dieser Dienststellen ihre Rechte aus den §§ 31 bis 33 auch gegenüber der anderen Dienststelle ausüben.

III.

Die Mitarbeiterversammlung

§ 35

Durchführung der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung verpflichtet, die Mitarbeiter der Dienststelle zu einer Mitarbeiterversammlung zusammenzurufen. Die Mitarbeiterversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Mitarbeiterversammlung findet während der Arbeitszeit statt, sofern nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Kann wegen der Eigenart des Dienstes eine Versammlung aller Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(3) Die Mitarbeiterversammlung wird vom Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sofern sie auf Antrag der Mitarbeiter oder der Dienststellenleitung einberufen wird, sind die von den Antragstellern benannten Tagesordnungspunkte zu behandeln.

(4) Die Dienststellenleitung kann zu der Mitarbeiterversammlung eingeladen werden. Sie ist einzuladen, wenn die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Vertreter der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Mitarbeiterversammlungen teilzunehmen, die auf Antrag der Dienststellenleitung einberufen worden sind. Sie nehmen an den Mitarbeiterversammlungen teil, zu denen die Dienststellenleitung eingeladen worden ist.

§ 36

Aufgaben der Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen.

(2) Die Mitarbeiterversammlung kann Angelegenheiten erörtern, die nach diesem Gesetz zur Zu-

ständigkeit der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann der Mitarbeitervertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an Stellungnahmen der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung beruft den Wahlvorstand für die Wahl der Mitarbeitervertretung.

IV.

Der Schlichtungsausschuß

§ 37

Bildung und Aufgaben des Schlichtungsausschusses

(1) Für die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Bildung und Verfahren dieses Schlichtungsausschusses werden in einer besonderen Ordnung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter durch die Kirchenleitung geregelt.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet unbeschadet der Rechte des einzelnen Mitarbeiters endgültig über

- a) Anfechtung der Wahl nach § 11,
- b) Abberufung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung und Auflösung der Mitarbeitervertretung nach § 14,
- c) Versetzung, Abordnung oder Kündigung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von Wahlbewerbern nach §§ 10 und 18,
- d) Angelegenheiten, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung der Mitarbeitervertretung unterliegen, nach § 34.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen die Mitarbeitervertretung mitwirkt, hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutz und zur Förderung der Mitarbeiter bestehenden Gesetze, Verordnungen, andere bindende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder ob bei Ermessensentscheidungen die Grenze des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist.

Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß kein Rechtsverstoß und keine Ermessensverletzung vorliegt, so kann die Dienststellenleitung die Maßnahme ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung treffen.

(4) Für die Fälle der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung in Personalangelegenheiten nach § 32 Absatz 1 und 2 gilt Absatz 3 entsprechend.

V.

Schlußbestimmungen

§ 38

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, veranlaßt die Dienststellenleitung unverzüglich die Bildung eines Wahlvorstandes durch eine Mitarbeiterversammlung. Der Wahlvorstand sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl der neuzubildenden Mitarbeitervertretungen ist bis zum 30. September 1976 durchzuführen.

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bestimmungen werden von der Kirchenleitung erlassen.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
 - (2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft
- a) das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG) vom

4. Oktober 1968 (KABl. S. 157) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Oktober 1970 (KABl. S. 221),
- b) die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 23. Oktober 1968 (KABl. S. 162),
- c) die Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 23. Oktober 1968 (KABl. S. 164).

Bethel, den 16. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Martens

Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen

Vom 13. November 1975

Gemäß § 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 16. Oktober 1975 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Bildung des Wahlvorstandes

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, die Mitarbeiter im Sinne von § 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden in einer Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitarbeiterversammlung wird von der amtierenden Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einberufen. Bei Versäumung dieser Frist sowie in den Fällen der §§ 13 und 38 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes wird sie unverzüglich von der Dienststellenleitung einberufen. Die Mitarbeiterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben sind.

(4) Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Wahl für die Mitarbeitervertretung vorgeschlagen und stimmt es dem Vorschlag zu, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. An seine Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Ist ein Mitglied des Wahlvorstandes aus anderen Gründen an der Ausübung seines Amtes

verhindert, so gilt Satz 2 für die Dauer der Verhinderung entsprechend.

§ 2

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich einen Wahltermin. Dieser darf nicht später als zwei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Mitarbeiter für die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er stellt ferner eine Liste auf, in der die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Mitarbeiter festgestellt werden (Wahlliste). Wahlberechtigung und Wählbarkeit stehen nur Mitarbeitern zu, die in diese Wahlliste eingetragen sind. Der Wahlvorstand legt die Wahlliste vom Zeitpunkt der Wahlauschreibung bis zum Wahltag zur Einsicht aus.

(3) Spätestens einen Monat vor dem Wahltermin schreibt der Wahlvorstand die Wahl aus und gibt die Ausschreibung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise schriftlich bekannt. Die Ausschreibung ist mit Datum und Unterschrift zu versehen und muß enthalten:

- a) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- b) die Zahl der in die Mitarbeitervertretung zu wählenden Mitarbeiter,
- c) Ort und Dauer der Auslegung der Wahlliste,
- d) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wahlliste bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand einzulegen sind,
- e) die Aufforderung, bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag dem Wahlvorstand schriftlich Wahlvorschläge einzureichen, sowie einen Hinweis auf § 5 Absatz 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes,

- f) die Angabe, wo die Wahlordnung eingesehen werden kann,
- g) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl nach § 3 Absatz 5.

(4) Jeder Mitarbeiter kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wahlliste Einspruch einlegen. Über Einsprüche gegen die Wahlliste hat der Wahlvorstand innerhalb von drei Tagen zu entscheiden. Hält er einen Einspruch für begründet, so hat er die Wahlliste zu berichtigen, im anderen Falle hat er den Einspruch schriftlich und mit Begründung zurückzuweisen.

(5) Die wahlberechtigten Mitarbeiter können bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag dem Wahlvorstand schriftlich Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung machen. Die Vorschläge sind von mindestens drei wahlberechtigten Mitarbeitern zu unterzeichnen. Den Vorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgesetzten zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(6) Der Wahlvorstand hat unverzüglich die Wahlvorschläge zu prüfen und Beanstandungen den Unterzeichnern und den Vorgesetzten mitzuteilen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist prüft der Wahlvorstand, ob mindestens so viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der Wahlvorstand die Vorschlagsfrist verlängern oder eine Mitarbeiterversammlung einberufen mit dem Ziel, die Vorschlagsliste mindestens auf die vorgeschriebene Zahl zu ergänzen. Die Zustimmungserklärung und die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand sind unverzüglich nachzuholen.

(7) Der Wahlvorstand setzt die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste, wobei Art und Ort der Tätigkeit des Wahlbewerbers anzugeben sind. Diese Liste ist den Mitarbeitern spätestens drei Arbeitstage vor dem Wahltag durch Aushang oder auf andere geeignete Weise schriftlich bekanntzugeben.

§ 3

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese haben vor Beginn der Stimmabgabe festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu verschließen und bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Erweist sich die Einrichtung mehrerer Stimmbezirke als erforderlich, so kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk soll ein Mitglied des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahl anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer zuziehen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge sowie die Angabe, wieviele Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind und wieviele Namen auf dem Stimmzettel höchstens angekreuzt werden dürfen.

(4) Der Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel die von ihm gewählten Mitarbeiter durch ein Kreuz hinter deren Namen. Er darf so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, sowie Stimmzettel, die unterschrieben oder mit Bemerkungen oder Zeichen versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen weniger Namen als zulässig angekreuzt sind, sind ungültig. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden können.

(5) Die Stimmzettel werden in Wahlumschlägen abgegeben. Stimmzettel und Wahlumschläge müssen jeweils einheitliches Aussehen haben. Sie sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigen. Der Wähler hat den Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel persönlich in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes in die Wahlurne zu stecken. Die Stimmabgabe ist von einem Mitglied des Wahlvorstandes in der Wahlliste zu vermerken.

(6) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben die Möglichkeit der Briefwahl. Dabei hat der Mitarbeiter den allgemein vorgesehenen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einen besonderen Briefumschlag mit Absenderangabe so rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übersenden, daß er spätestens bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist. Während der Wahlzeit werden die Briefumschläge durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, das den Wahlumschlag entnimmt und in die Wahlurne legt. Verspätet eingegangene Briefumschläge sind ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4. Die Abgabe der Unterlagen für die Briefwahl und die Stimmabgabe sind in der Wahlliste zu vermerken.

(7) Die Dienststellenleitung hat die Einrichtungen bereitzustellen, die für die Wahl erforderlich sind, insbesondere Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurne.

§ 4

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis fest. Dabei ist den Mitarbeitern die Anwesenheit gestattet. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne und prüft zunächst, ob die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste übereinstimmt. Sodann zählt er die abgegebenen Stimmen aus und stellt fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Wahlbewerber entfallen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Sie muß enthalten

- a) die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter,
- b) die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wahlbewerber entfallenen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 unter Buchstaben a bis c genannten Angaben durch Aushang in der Dienststelle bekannt. Der Aushang muß zwei Wochen dauern und den Hinweis enthalten, daß die Wahl nach § 11 des Mitarbeitervertretungsgesetzes innerhalb dieser Frist angefochten werden kann.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, so rückt das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl in die Mitarbeitervertretung nach. Der Wahlaushang ist in diesem Falle entsprechend zu berichtigen.

(5) Das Wahlergebnis ist der Dienststellenleitung vom Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 wahlberechtigten Mitarbeitern kann die Mitarbeitervertretung im vereinfachten Wahlverfahren in einer nach § 1 Absatz 2 einzuberufenden Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter gewählt werden.

(2) Die Versammlung wählt zunächst aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Der Versammlungsleiter erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Wird gegen die Anwendung dieses Verfahrens kein Widerspruch erhoben, so fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich

aus ihrer Mitte Wahlvorschläge zu machen. Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung. § 3 Absatz 5 gilt nicht.

(3) Wird in der Versammlung gegen die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens Widerspruch erhoben, so ist ein Wahlvorstand zu wählen, der die Wahl nach den §§ 2 bis 4 vorbereitet und durchführt.

§ 6

Wahl der Jugendvertreter

Sofern gemäß § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes Jugendvertreter zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einer Versammlung der jugendlichen Mitarbeiter. Es gilt § 5 dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß ein Widerspruch gemäß § 5 Absatz 3 gegen das Verfahren nicht möglich ist.

§ 7

Wahlakten

Die Wahlunterlagen werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt. Über ihren weiteren Verbleib oder ihre Vernichtung beschließt die neu gewählte Mitarbeitervertretung.

§ 8

Wahl gemeinsamer Mitarbeitervertretungen

Für die Wahl von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gilt diese Ordnung sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Vom 13. November 1975

Gemäß § 37 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 16. Oktober 1975 hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird für die in § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes genannten Aufgaben ein Schlichtungsausschuß gebildet. Er ist zuständig für die kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie für die selbständigen kirchlichen Anstalten des öffentlichen Rechts, sofern diese die Anwendung des Mitarbeitervertre-

tungsgesetzes und die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses beschlossen haben.

§ 2

(1) Der Schlichtungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

(3) Ein Beisitzer muß einer Dienststellenleitung im Sinne von § 3 Absatz 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes angehören. Der andere Beisitzer muß nach § 8 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

(4) Für jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für vier Jahre berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters wird für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Nachfolger berufen.

§ 4

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Entscheidung unabhängig und nur an das geltende Recht und ihr Gewissen gebunden. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Behinderungsverbot, die Freistellung von der Arbeit, den Versetzungs- und Kündigungsschutz, die Unfallfürsorge sowie über die Schweigepflicht entsprechend.

§ 5

Wird der Schlichtungsausschuß angerufen, so soll der Vorsitzende zunächst versuchen, durch Verhandlungen mit den beteiligten Parteien eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat der Vorsitzende den Schlichtungsausschuß zu einer Verhandlung einzuberufen.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Verhandlung und trifft die Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Verhandlung erforderlich sind. Er hat den beteiligten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und kann von ihnen schriftliche Erklärungen sowie die Angabe von Beweismitteln anfordern.

(2) Im Einvernehmen mit den beteiligten Parteien kann von einer Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(3) Findet eine Verhandlung statt, so sind das Landeskirchenamt und der Rheinisch-westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter über den Verhandlungstermin zu unterrichten. Auf ihren Antrag ist in der Verhandlung ein von ihnen benannter Vertreter zu hören.

(4) Die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

(1) Der Schlichtungsausschuß soll in der Verhandlung zunächst versuchen, eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien zu erzielen. Gelingt dies nicht, so hat er einen Schiedsspruch zu fällen.

(2) Der Schlichtungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(3) Der Schiedsspruch ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Er ist den beteiligten Parteien, dem Landeskirchenamt und dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien verbindlich.

§ 8

Die beteiligten Parteien können sich eines Beistandes bedienen. Als Beistände können nur Personen zugelassen werden, die haupt- oder nebenberuflich im evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen oder die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

§ 9

Der Schlichtungsausschuß bestimmt im übrigen sein Verfahren nach freiem Ermessen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Dem Schlichtungsausschuß steht für seine Tätigkeit eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt zur Verfügung.

§ 11

Die Kosten, die durch die Anrufung des Schlichtungsausschusses entstehen, werden von der Landeskirche getragen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten Reisekostenentschädigungen nach den für landeskirchliche Ausschüsse geltenden Regelungen.

§ 12

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen

Vom 17. Juli 1975

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABL. S. 156) und des § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers vom 20. Oktober 1972 (KABL. S. 234) hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers und der Pre-

digerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. Dezember 1972 (KABL. 1973 S. 2) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt C Ziffer 4 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „durch das Landeskirchenamt“ eingefügt.

2. In Abschnitt C Ziffer 5 werden die Worte „am Ende“ durch die Worte „zum Ende“ ersetzt.
3. In Abschnitt D wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 1 a eingefügt:
„1 a. Der Prediger im Vorbereitungsdienst erhält einen Unterhaltszuschuß in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.“¹⁾
4. Abschnitt E Teil I Nr. 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen wurde. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.“
5. Abschnitt E Teil I Nr. 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Jede Prüfungskommission besteht aus dem Prüfer und dem Protokollführer.“
b) Abschnitt E Teil I Nr. 2 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. Abschnitt E Teil I Nr. 4 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzende bestellt zwei Mitglieder des Prüfungsamtes zur Beurteilung.“
7. In Abschnitt E Teil I Nr. 5 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bei Einzelanfertigung entfallen auf die Abschlussarbeit zwei Monate und auf Predigt und Lehrprobe je ein Monat.“
8. In Abschnitt E Teil I Nr. 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
9. In Abschnitt E Teil I Nr. 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sind in einem Fach mehrere Einzelleistungen benotet, gilt der rechnerische Durchschnitt als Fachnote.“
10. In Abschnitt E Teil II Nr. 14 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „theoretische Kenntnisse über ein kirchliches Praxisfeld“ durch die Worte „Kenntnisse der theoretischen Grundlage eines kirchlichen Praxisfeldes“ ersetzt.
11. In Abschnitt E Teil III Nr. 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Zurüstung“ die Worte „in den schriftlichen Arbeiten“ eingefügt.
12. Abschnitt E Teil III Nr. 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) einem ausführlichen Unterrichtsentwurf in Verbindung mit einer Lehrprobe und“
- b) Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Für die Abschlussarbeit wählt der Kandidat von den in Nr. 17 genannten Prüfungsfächern 1. bis 4. ein Fach aus. Für die Abschlussarbeit werden ihm zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Themen der Klausuren werden aus den nicht in der Abschlussarbeit gewählten Fächern bestimmt.“
13. In Abschnitt E Teil IV Nr. 21 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „14 Tage vor der“ durch die Worte „bei der Zulassung zur“ ersetzt.
14. In Abschnitt E Teil V Nr. 23 Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „insbesondere die Zeugnisse der Leiter der Berufspraktika und der Lehrgänge“ gestrichen.
15. Abschnitt H Teil I Ziffer 2 Satz 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des berufenen Predigers erheben kann.“
16. In Abschnitt H Teil IV Ziffer 2 werden die Worte „Wandel oder Gaben“ durch die Worte „Lebensführung oder Fähigkeiten“ ersetzt.
17. Die Worte „der Kirchengesetze über das Amt des Predigers und der Predigerin“ werden jeweils durch die Worte „des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers“ ersetzt.

II.

Neufassung der Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen in der neuen Fassung, unter neuem Datum und in entsprechender systematischer Anordnung bekanntzugeben.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bielefeld, den 17. Juli 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D r. D a n i e l s m e y e r
Az.: 27485 III/75/C 3-80

¹⁾ Diese Bestimmung hat durch Beschluß der Kirchenleitung vom 2. Oktober 1975 folgende Fassung erhalten:
„Der Prediger im Vorbereitungsdienst erhält Bezüge in Anlehnung an die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes für die Anwärterbezüge. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.“

Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen

Vom 4. November 1975

Aufgrund von Abschnitt II des Beschlusses der Kirchenleitung über die Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Prediger-

gesetzen vom 17. Juli 1975 (KABL. S. 177) wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- den Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. Dezember 1972 (KABl. 1973 S. 2)
- dem Beschluß der Kirchenleitung über die Änderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen vom 17. Juli 1975 (KABl. 1975 S. 177) und
- dem Beschluß der Kirchenleitung über die Än-

derung der Ausführungsbestimmungen zu den Predigergesetzen vom 2. Oktober 1975

Bielefeld, den 4. November 1975

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

D r. D a n i e l s m e y e r

Az.: 27485 IV/75/C 3-80

**Ausführungsbestimmungen zu den Kirchengesetzen über das Amt des Predigers
in der Evangelischen Kirche von Westfalen (ABest. z. PredG) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 4. November 1975**

Aufgrund des § 15 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156) und des § 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers vom 20. Oktober 1972 (KABl. S. 234) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

**Grundsätze für die Ausbildung und Anstellung
der Prediger**

1. A b s c h n i t t

Grundsätze für die Ausbildung der Prediger

§ 1

**Vorschlag für den Dienst als Prediger
gemäß § 2 des Kirchengesetzes über
das Amt des Predigers**

(1) Die für den Dienst als Prediger geeignet erscheinenden Männer und Frauen werden dem Landeskirchenamt durch die Superintendenten oder die Vorstände kirchlicher Werke vorgeschlagen.

(2) Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eingehender Lebenslauf,
2. Geburts-, Tauf-, Konfirmations- und Heiratsurkunde,
3. Zeugnisse über den Ausbildungsweg (Schulen, Berufsausbildung und kirchliche Ausbildungsstätten),
4. Zeugnisse über die abgeschlossene kirchlich anerkannte Fortbildung,
5. Nachweis über Art und Dauer der kirchlichen Arbeit,
6. Beurteilung der vorschlagenden Stelle,
7. Predigten oder andere Schriftauslegungen, die der Vorgeschlagene in letzter Zeit gehalten hat,
8. amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Dienst als Prediger,
9. Antrag des Vorgeschlagenen auf Zulassung zur Zurüstung,
10. Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Vorgeschlagenen während der Ausbildungszeit in dem erforderlichen Umfang vom Dienst befreien wird.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Auflage machen, daß der Vorgeschlagene den Nachweis einer Tätigkeit in einer Gemeinde gemäß der Ordnung für den Dienst der Gemeindediakone, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaften und kirchliche Jugendwarte in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. 12. 1970 (KABl. 1971 S. 14) zu erbringen hat. Diese Tätigkeit soll mindestens drei Monate dauern.

§ 2

**Zurüstung für den Dienst eines Predigers
gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das
Amt des Predigers**

(1) Wer das Kolloquium bestanden hat, kann zur Zurüstung für den Dienst eines Predigers zugelassen werden.

(2) Die Zurüstung zum Prediger wird vom Landeskirchenamt geordnet. Sie dauert im allgemeinen sechs Monate und findet in mehrwöchigen Kursen und kürzeren Rüstzeiten statt. Sie kann vom Landeskirchenamt auf mehrere Jahre verteilt werden.

(3) Das Landeskirchenamt stellt einen Stoff- und Unterrichtsplan auf und bestimmt jeweils die Termine für die Kurse und Rüstzeiten.

(4) Das Landeskirchenamt beauftragt eines seiner Mitglieder oder einen Pfarrer mit der verantwortlichen Leitung der Zurüstung. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob die Zurüstung bei einzelnen Teilnehmern unterbrochen, vorzeitig abgebrochen oder in einzelnen Teilen wiederholt werden muß.

(5) Während der Zurüstung wird der Teilnehmer durch den Superintendenten einem Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter zugeteilt, der ihn in die Aufgaben des Amtes des Predigers einführt.

(6) Die Landeskirche trägt die Kosten für den Unterricht, Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Fahrtkosten. Erstattet werden die Fahrtkosten der Bundesbahn 2. Klasse.

(7) Die Zeit der Zurüstung darf nicht auf den jährlichen Erholungsurlaub angerechnet werden.

(8) Die Prüfung beginnt möglichst bald nach dem Abschluß der Zurüstung.

§ 3

**Studium und Erste Predigerprüfung gemäß § 1
des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes
über das Amt des Predigers**

(1) Studierende, die den Dienst eines Predigers übernehmen wollen, sollen sich bei Beginn des Stu-

diums mit dem Landeskirchenamt in Verbindung setzen.

Die Kirche berät die Studierenden durch ihre Beauftragten.

(2) Zur Ersten Predigerprüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt mindestens vier Studienjahren (acht Semestern) nachweist. Davon sind mindestens sechs Semester am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe oder an einem als gleichwertig anerkannten Fachbereich anderer Fachhochschulen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu absolvieren und mit einer Abschlußprüfung für Religionspädagogen oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlußprüfung abzuschließen. Vor Ablegung der Ersten Predigerprüfung muß der Student mindestens zwei weitere Semester am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe studieren.

(3) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnis in neutestamentlichem Griechisch voraus.

(4) Eine abgeschlossene Ausbildung am ehemaligen Seminar für Katechetik und Gemeindedienst in Bochum oder an einer als gleichwertig anerkannten Ausbildungsstätte kann durch das Landeskirchenamt auf das Studium gemäß Absatz 2 angerechnet werden.

(5) Die Meldung zur Ersten Predigerprüfung ist frühestens zum Ende der nach Absatz 2 festgesetzten Studienzeit zulässig.

(6) In der Ersten Predigerprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu arbeiten vermag, und ob er sich gründliche Fachkenntnisse und berufspraktische Fähigkeiten erworben hat.

(7) Nach bestandener Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme des Kandidaten in die praktische Ausbildung für Prediger.

(8) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung dem Antrag auf Übernahme in die praktische Ausbildung für Prediger stattgeben, wenn eine der Ersten Predigerprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt worden ist. Die Übernahme ist abhängig von einem Kolloquium.

§ 4

Praktische Ausbildung und Zweite Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

(1) Die praktische Ausbildung für Prediger dauert drei Jahre. Sie umfaßt in der Regel ein Gemeindepraktikum und ein Schulpraktikum von je einjähriger Dauer, ein weiteres einhalbjähriges Praktikum in einer Gemeinde oder in einem besonderen Dienst und Lehrgänge von insgesamt einhalbjähriger Dauer.

(2) Der Prediger im Vorbereitungsdienst erhält Bezüge in Anlehnung an die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes für die Anwärterbezüge. Das Nähere regelt die Kirchenleitung¹⁾.

(3) Der Prediger im Vorbereitungsdienst erhält für die Dauer seiner praktischen Ausbildung Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Praktikums- bzw. des Lehrgangsleiters zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, Amtshandlungen vorzunehmen, zu unterrichten, bei Bildungsmaßnahmen, in der Seelsorge und Beratung mitzuwirken.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt den Prediger im Vorbereitungsdienst in andere als in Absatz 1 genannte Dienste einweisen.

(5) Das Landeskirchenamt kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit einen Teil bis zu zwei Jahren erlassen, falls der Nachweis einer entsprechenden Ausbildung, insbesondere eines entsprechenden Berufspraktikums für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, oder einer gleichwertigen beruflichen Tätigkeit erbracht wird.

(6) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Prediger im Vorbereitungsdienst auch in ein Berufspraktikum in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einweisen.

(7) Die Lehrgänge für Prediger im Vorbereitungsdienst werden durch das Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eine andere kirchliche Ausbildungsstätte durchgeführt.

(8) Der Antrag auf Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung ist am Ende des dritten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als fünf Jahre nach Ablegung der Ersten Predigerprüfung zulässig, sofern nicht das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muß vor Ablauf der Fünfjahresfrist gestellt sein.

(9) Wird die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragt, nachdem mehr als fünf Jahre seit Ablegung der Ersten Predigerprüfung vergangen sind, so entscheidet die Kirchenleitung über diesen Antrag. Sie kann die Aufnahme von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

(10) Prediger im Vorbereitungsdienst oder kirchliche Mitarbeiter aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Predigerprüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesen Bestimmungen entsprechende Ausbildung erhalten haben.

(11) Der Prediger im Vorbereitungsdienst soll in der Zweiten Predigerprüfung durch schriftliche und mündliche Proben nachweisen, daß er seine in der Ersten Predigerprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und seine berufspraktische Ausbildung ergänzt und vertieft hat und in der Lage ist, seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(12) Hat der Prediger die Zweite Predigerprüfung bestanden und ist er bereit, in den Dienst der Kirche zu treten und sich ordinieren zu lassen, so entscheidet das Landeskirchenamt über seine Aufnahme in den Stand des Kandidaten des Amtes des Predigers.

¹⁾ Vgl. Regelung der Vikarsbezüge vom 2. 10. 1975 (KABl. S. 149)

2. Abschnitt

Grundsätze für den Hilfsdienst und die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter

§ 5

Hilfsdienst als Prediger gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

(1) Die Prediger im Sinne des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers haben während der Dauer eines Jahres Hilfsdienst zu leisten.

(2) Nach bestandener Zweiter Predigerprüfung kann dem Kandidaten bis zur Berufung als Prediger ein Beschäftigungsauftrag durch das Landeskirchenamt erteilt werden.

§ 6

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter gemäß § 6 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

Über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter erhält der Prediger eine Urkunde des Landeskirchenamtes.

3. Abschnitt

Grundsätze für das Verfahren der Berufung eines Predigers zum Pfarrstellenverwalter

§ 7

Berufung eines Predigers durch die eigene Kirchengemeinde

(1) Bewirbt sich ein Prediger, dem die Befähigung zuerkannt ist, sich als Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle zu bewerben, um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in seiner eigenen Kirchengemeinde, beschließt darüber das Presbyterium. In dem Beschluß ist auch der Zeitpunkt der Berufung zum Pfarrstellenverwalter festzusetzen.

(2) Der Beschluß des Presbyteriums, durch den der Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen wird, ist der Kirchengemeinde an den beiden folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des berufenen Predigers erheben kann. Der Einspruch ist spätestens eine Woche nach der letzten Bekanntgabe bei dem Superintendenten einzulegen.

Die Einsprüche gegen die Berufung werden alsbald von dem Superintendenten in einer Sitzung des Presbyteriums untersucht und dem Landeskirchenamt mit Gutachten des Kreissynodalvorstandes zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Die Genehmigung des Beschlusses des Presbyteriums über die Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter ist zu versagen, wenn ein Einspruch gegen die Berufung zum Pfarrstellenverwalter als begründet anerkannt ist.

§ 8

Berufung eines Predigers durch eine andere Kirchengemeinde

(1) Bewirbt sich ein Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer anderen Kirchengemeinde, ist er zunächst vom Presbyterium zur Predigt und Katechese einzuladen. Die Bestimmungen des § 5 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) finden sinngemäß Anwendung.

(2) Für das weitere Verfahren der Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Berufung eines Predigers durch die eigene oder eine andere Kirchengemeinde bei einer Bewerbung neben Pfarrern oder Pfarramtskandidaten

(1) Bewirbt sich ein Prediger neben Pfarrern oder wählbaren Pfarramtskandidaten um die Übertragung der Verwaltung einer Pfarrstelle in der eigenen oder einer anderen Kirchengemeinde, ist er mit den anderen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern zur Predigt und Katechese einzuladen. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Entschieden sich das Presbyterium in der Wahl für den Prediger, erklärt der Superintendent die Wahl damit für beendet.

Das Presbyterium tritt unmittelbar im Anschluß an die beendete Wahl unter Leitung seines Vorsitzenden erneut zusammen, um die Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter zu beschließen. Das Presbyterium ist bereits bei der Ladung zur Pfarrwahl auf die evtl. Notwendigkeit einer solchen Beschlußfassung hinzuweisen.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 10

Berufung eines kreiskirchlichen Predigers durch den eigenen Kirchenkreis

(1) Bewirbt sich ein im Dienst eines Kirchenkreises stehender Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle dieses Kirchenkreises, beschließt darüber der Kreissynodalvorstand. In dem Beschluß ist auch der Zeitpunkt der Berufung zum Pfarrstellenverwalter festzusetzen.

(2) Der Beschluß des Kreissynodalvorstandes ist jedem stimmberechtigten Mitglied der Kreissynode bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es einen schriftlich begründeten Einspruch wegen Lehre, Lebensführung oder Fähigkeiten des berufenen Predigers erheben kann. Für das weitere Verfahren gilt § 7 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABl. S. 158) sinngemäß.

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Berufung eines Predigers durch einen Kirchenkreis

(1) Bewirbt sich ein Prediger um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchenlichen Pfarr-

stelle, bestimmt der Kreissynodalvorstand, ob und ggf. wo der Prediger vor der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über die Berufung eines Predigers halten oder auf welche andere geeignete Weise er sich vorstellen soll.

Die Mitglieder der Kreissynode sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Für das weitere Verfahren der Berufung des Predigers zum Pfarrstellenverwalter gilt § 10 entsprechend.

§ 12

Berufung eines Predigers durch einen Kirchenkreis bei einer Bewerbung neben Pfarrern und Pfarramtskandidaten

Bewirbt sich ein Prediger neben Pfarrern oder wählbaren Pfarramtskandidaten um die Übertragung der Verwaltung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, gilt § 11 entsprechend.

4. Abschnitt

§ 13

Einführung und Berufung der Prediger

(1) Die Prediger werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(2) Ihnen werden eine Berufungsurkunde, eine Dienstanweisung und eine Einkommensnachweisung, die vom Landeskirchenamt genehmigt sind, ausgehändigt.

II.

Ordnung zur Durchführung des Kolloquiums und der Prüfung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers sowie der Ersten und der Zweiten Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Prüfungsamt

(1) Für das Kolloquium und die Prüfung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers und für die Prüfungen gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird ein Prüfungsamt bestellt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus

1. von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
2. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
3. von der Kirchenleitung berufenen Lehrenden und Lehrbeauftragten, die an der Zurüstung bzw. der Ausbildung von Predigern beteiligt sind,
4. von der Kirchenleitung berufenen Pädagogen.

(3) Die Kirchenleitung beruft ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von

zwei Wochen eingeladen wurde. Es entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 15

Prüfungskommission

(1) Für die Predigerprüfungen werden Prüfungskommissionen aus den in § 14 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet.

(2) Für das Kolloquium gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird eine Prüfungskommission gebildet, in der die in § 14 Absatz 2 Nr. 4 genannten Mitglieder des Prüfungsamtes vertreten sein müssen.

(3) Jede Prüfungskommission besteht aus dem Prüfer und dem Protokollführer. Diese werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

§ 16

Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören der Prüfungskommission.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft,
- 6 = ungenügend.

(3) Werden in einem Prüfungsfach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, so sind diese einzeln zu bewerten.

§ 17

Klausuren

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Klausur zwei Themen, die zur Wahl gestellt werden. Es entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln.

(2) Für die Klausuren stehen je vier Stunden zur Verfügung.

(3) Der Vorsitzende bestellt zwei Mitglieder des Prüfungsamtes zur Beurteilung. Stimmt die Beurteilung der beiden Referenten nicht überein, so ist die Entscheidung von einem dritten Mitglied des Prüfungsamtes im Rahmen der von den Referenten vorgeschlagenen Zensuren zu treffen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt dieses dritte Mitglied.

§ 18

Sonstige schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Die Themen für die sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Prüfungsamt festgesetzt und von dessen Vorsitzendem ausgegeben.

(2) Die Zeit für die Anfertigung beträgt insgesamt vier Monate; bei Einzelanfertigung entfallen auf die Abschlußarbeit zwei Monate und auf Predigt und Lehrprobe je ein Monat.

(3) Bei der Abgabe der Arbeiten hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Arbeiten sind fristgerecht beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes abzuliefern.

(5) § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach 20 Minuten. Erstreckt sich die Prüfung auf fächerübergreifende Gebiete, so dauert sie 30 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils mit einem Kandidaten durchgeführt.

§ 20

Prüfungstermine und Prüfungsfächer

(1) Die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt festgesetzt.

(2) Zwischen der Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 18, den Klausuren und der mündlichen Prüfung sollen mindestens je drei Wochen liegen.

(3) Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen entscheidet im Rahmen dieser Bestimmungen das Prüfungsamt.

§ 21

Niederschrift

Über die Prüfungen insgesamt sowie die Einzelprüfungen sind Niederschriften anzufertigen. In ihnen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie besondere Vorkommnisse festzuhalten. Sie sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 22

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsschnitte verhindert, so hat er dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt einen neuen Termin. Die bisher gelieferten Arbeiten werden angerechnet.

(2) Wenn ein Kandidat ohne ausreichenden Grund an einem Prüfungstage nicht erscheint, eine Arbeit nicht fristgerecht abliefern oder von der Prüfung ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurücktritt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(3) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann durch das Prüfungsamt von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 23

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den theologischen Fächern der Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 beträgt und in nicht mehr als einem theologischen Fach eine geringere als ausreichende Note erzielt wurde, und wenn in den übrigen Fächern (Pädagogik, Psychologie und Soziologie) der Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 beträgt und in nicht mehr als einem dieser Fächer eine geringere als ausreichende Note erzielt wurde.

Sind in einem Fach mehrere Einzelleistungen benotet, gilt der rechnerische Durchschnitt als Fachnote.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach fünf Monaten wiederholt werden. Mindestens ausreichende Prüfungsleistungen können auf die wiederholte Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung möglich.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 25

Beschwerdemöglichkeit

Der Kandidat kann während der Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten gegen Verfahrensverstöße sowie gegen Entscheidungen der Prüfungskommissionen und des Prüfungsamtes sowie seines Vorsitzenden Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Das Prüfungsamt kann seine Entscheidungen sowie die der Prüfungskommissionen abändern. Weist das Prüfungsamt den Einspruch zurück, so kann sich der Kandidat mit einer schriftlichen Beschwerde an die Kirchenleitung wenden, die endgültig entscheidet.

2. Abschnitt

Kolloquium gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

§ 26

Zulassung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Zulassung kann aus erheblichen Gründen verweigert, abgelehnt oder rückgängig gemacht werden. Dem Antragsteller wird die Entscheidung mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

(3) Ist dem Antrag nicht stattgegeben worden, so kann der Antragsteller bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Sachgebiete des Kolloquiums

(1) Sachgebiete des Kolloquiums sind:

1. Kenntnis der theoretischen Grundlage eines kirchlichen Praxisfeldes (z. B. Religionspädagogik und Katechetik, Jugendarbeit, Diakonie, Sozialarbeit u. a.);
2. theologische Kenntnisse der Auslegung des Alten und Neuen Testaments und der systematischen Theologie;
3. vertiefte Kenntnisse aus Teilgebieten deutscher Literatur.

(2) Das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Sachgebiet kann mit Zustimmung der Prüfungskommission von dem für das Amt des Predigers Vorgeschlagenen gewählt werden. Der Vorgeschlagene soll zeigen, daß er über ein kirchliches Praxisfeld sachlich und theologisch verantwortlich Auskunft geben kann.

Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Sachgebiete werden in einer vom Prüfungsamt zu erstellenden Liste beschrieben und begrenzt. Auswahlmöglichkeiten sind anzugeben. Der Bewerber soll zeigen, daß er theologische Sachverhalte selbständig erarbeiten und wiedergeben kann.

In dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Gebiet hat der Bewerber an zwei selbst gewählten wichtigen Beispielen deutscher Literatur sein Einfühlungsvermögen und seine Urteilsfähigkeit zu zeigen.

§ 28

Umfang des Kolloquiums

Das Kolloquium erstreckt sich auf die in § 27 Absatz 1 genannten Sachgebiete und Gebiete und dauert für jedes Gebiet je 15 Minuten.

3. Abschnitt

Prüfung am Abschluß der Zurüstung für den Dienst des Predigers gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

§ 29

Zulassung

Nach Beendigung der Zurüstung entscheidet das Prüfungsamt auf Antrag des Teilnehmers über die Zulassung zur Prüfung.

Diese kann versagt werden, wenn die Leistungen des Teilnehmers während der Zurüstung in den schriftlichen Arbeiten in mehr als einem Fach als nicht ausreichend beurteilt wurden.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsamtes kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 30

Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Systematische Theologie,
4. Kirchengeschichte,

5. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltungskunde,
6. Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
7. Religionspädagogik und Katechetik,
8. Seelsorge und Beratung,
9. Gemeindeaufbau und kirchliche Gruppenarbeit,
10. kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1—7 genannten Fächer sind Pflichtfächer. Außerdem soll der Kandidat ein weiteres Fach auswählen. Innerhalb der Fächer soll er Vertiefungsgebiete angeben.

(3) Die Prüfungsgebiete der in Absatz 1 genannten Fächer ergeben sich aus den Inhalten der Zurüstung.

§ 31

Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Abschlußarbeit,
2. einer Predigt mit Exegese und Meditation,
3. einem ausführlichen Unterrichtsentwurf in Verbindung mit einer Lehrprobe und
4. zwei Klausuren.

Für die Abschlußarbeit wählt der Kandidat von den in § 30 Absatz 1 Nr. 1—4 genannten Prüfungsfächern ein Fach aus. Für die Abschlußarbeit werden ihm zwei Themen zur Auswahl gestellt. Die Themen der Klausuren werden aus den nicht in der Abschlußarbeit gewählten Fächern bestimmt.

4. Abschnitt

Erste Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

§ 32

Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Predigerprüfung sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Semestern Dauer gemäß § 3 Absatz 2 dieser Bestimmungen,
2. der erfolgreiche Abschluß eines Sprachkurses für neutestamentliches Griechisch, der mindestens 70 Unterrichtsstunden umfaßt und mit einer Klausur sowie einer mündlichen Prüfung vor einer Prüfungskommission gemäß § 15 abschließt,
3. der Nachweis der bestandenen Abschlußprüfung für Religionspädagogen am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlußprüfung,
4. die Bewährung in der kirchlichen Mitarbeit, insbesondere in den Ausbildungspraktika.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Predigerprüfung kann frühestens während des letzten Studienseesters gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit einer ausführlichen Darstellung des Bildungsganges,

2. Geburts-, Tauf-, Konfirmationsurkunde, ggf. auch die Heiratsurkunde,
3. die Schulabschlußzeugnisse,
4. die Zeugnisse über die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit,
5. ein amtsärztliches Zeugnis über die Eignung für den Dienst als Prediger,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis,
7. ein pfarramtliches Zeugnis,
8. Nachweise darüber, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Predigerprüfung gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
9. ein ausgefülltes Formblatt mit ausführlichen Angaben über die besuchten Lehrveranstaltungen, über die Literatur, mit der sich der Kandidat besonders beschäftigt hat, und über die Vertiefungsgebiete,
10. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der Ersten Predigerprüfung gleiche oder ähnliche Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 33

Prüfungsfächer und Prüfungsgebiete

- (1) Prüfungsfächer sind:
1. Grundwissenschaftliche Fächer:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Systematische Theologie,
 - d) Kirchengeschichte,
 - e) Pädagogik,
 - f) Psychologie,
 - g) Soziologie
 2. Studienschwerpunktfächer:
 - a) Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
 - b) Religionspädagogik und Katechetik,
 - c) Seelsorge und Beratung,
 - d) Gemeindeaufbau und kirchliche Gruppenarbeit,
 - e) kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Fächer sind Pflichtfächer. Außerdem hat der Kandidat ein weiteres Studienschwerpunktfach auszuwählen. Er soll Vertiefungsgebiete angeben.

(3) Die Prüfungsgebiete der in Absatz 1 genannten Fächer werden in einer Anlage zu diesen Bestimmungen beschrieben und begrenzt.

§ 34

Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus
1. einer Abschlußarbeit,
 2. einer Predigt mit Exegese und Meditation,

3. einer Lehrprobe aufgrund eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes und
4. zwei Klausuren.

Die Abschlußarbeit wird in den Fächern gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d und Nr. 2 geschrieben. Der Kandidat kann das Fach für die Abschlußarbeit wählen. Bei der Themenstellung können sozialwissenschaftliche Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gewählten drei Studienschwerpunktfächer und zwei grundwissenschaftliche Fächer. Den Kandidaten wird bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt, welche grundwissenschaftlichen Fächer das Prüfungsamt ausgewählt hat. Die mündlichen Prüfungen in den Studienschwerpunktfächern werden fächerübergreifend durchgeführt.

§ 35

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Abschlußprüfung am Fachbereich Theologie und Religionspädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe erbracht wurden, werden auf die erste Predigerprüfung angerechnet, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Abschlußprüfung abgelegt wird. Die im Rahmen der Ersten Predigerprüfung zu erbringenden Leistungen bestehen mindestens aus einer häuslichen Arbeit gemäß § 34 Absatz 2 Nr. 1—3, einer Klausur und mündlichen Prüfungen in drei Fächern.

(2) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 entscheidet das Prüfungsamt.

5. Abschnitt

Zweite Predigerprüfung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers

§ 36

Zulassung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung sind:

1. der Nachweis der bestandenen Ersten Predigerprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung,
2. die Bewährung in der dreijährigen praktischen Ausbildung gemäß § 4 Absatz 1 dieser Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung ist sechs Monate vor Beendigung der praktischen Ausbildung zu stellen. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise darüber, daß die Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Predigerprüfung gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
2. ein Bericht des Kandidaten über seine praktische Ausbildung,
3. ein ausgefülltes Formblatt mit Angaben über die Praxisfelder, auf denen der Kandidat Erfahrungen gesammelt hat, sowie über die Vertie-

fungsgebiete und die Literatur, mit denen er sich während der praktischen Ausbildung beschäftigt hat.

(3) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung. § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Prüfungsfächer, Prüfungsgebiete und Umfang der Zweiten Predigerprüfung

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Grundwissenschaftliche Fächer:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Systematische Theologie,
 - d) Kirchengeschichte,
 - e) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltungskunde.
2. Studienschwerpunktfächer:
 - a) Verkündigung und gottesdienstliches Handeln,
 - b) Religionspädagogik und Katechetik,

- c) Seelsorge und Beratung,
- d) Gemeindeaufbau und kirchliche Gruppenarbeit,
- e) kirchliche Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Die Bestimmungen in § 33 Absatz 2 und 3 sowie in § 34 gelten entsprechend.

III.

Schlußbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1973 in Kraft.*)

(2) Gegenstandslos (betrifft aufgehobene Vorschriften).

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen vom 14. 12. 1972. Die Änderung des § 4 Absatz 2 ist am 1. 10. 1975, die weiteren Änderungen sind am 17. 7. 1975 in Kraft getreten.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des Achtunddreißigsten Änderungsstarifvertrages zum BAT

Auf Grund des Artikels 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Achtunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juni 1975 im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt ganz geändert und ergänzt:

1. In der Protokollerklärung zu § 3 Buchstabe h werden in Satz 1 die Vergütungsgruppenbezeichnung „I a“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt und der Satz 2 gestrichen.
2. § 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,“
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren Deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten

im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,“

3. In § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen)“ die die Worte „des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz“ ersetzt.
4. In § 27 Abschnitt B Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

„Wird der Angestellte auf Grund des § 59 Abs. 5 wieder eingestellt, so erhält er

 - a) bei der Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die für ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebend war, mindestens jedoch die nach Unterabs. 1 zustehende Grundvergütung,
 - b) bei Einstellung in ihrer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.“

5. § 59 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufunfähigkeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

6. § 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.“

7. In Nr. 1 Satz 1 SR 2 ki werden nach dem Klammerzusatz die Worte „und andere Angestellte in Familienbildungsstätten“ angefügt.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

D r. M a r t e n s

Az.: 36514/75/A 7-02

Anderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund von Artikel 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 21. März 1975 (KABl. 1975 S. 50), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Vorbemerkungen

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Der Mitarbeiter ist in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. § 22 BAT-KF ist zu beachten.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Nr. 4 Diese Vergütungsordnung gilt nicht unmittelbar für Ärzte und Medizinalassistenten, die unter das Langenberger

Abkommen fallen. Sie findet für diese Mitarbeiter nur Anwendung, wenn und soweit dies im Langenberger Abkommen vorgesehen ist.“

c) Nummer 7 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

d) Nummer 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Teilbeschäftigte Mitarbeiter zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.“

2. Berufsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“
In der Fallgruppe 6 b wird das Wort „Verwaltungslehre“ durch das Wort „Verwaltungsausbildung“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.)

D r. M a r t e n s

Az.: 36515/75/A 7-02

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 zum BAT

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der nachfolgende Tarifvertrag für anwendbar erklärt. Nach ihm ist vom 1. Dezember 1975 an zu verfahren.

Bielefeld, den 13. November 1975

(L. S.)

Az.: 36516/75/A 7-02

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
D. r. M a r t e n s

Tarifvertrag vom 24. Juni 1975

**zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13
zum BAT für den Bereich des Bundes und für den
Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

§ 1

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT vom 16. März 1975 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.“

2. ...

3. ...

4. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. In der Anlage 1 werden die Beträge in den Vergütungsgruppen IX a, IX b und X durch die folgenden Beträge ersetzt.

| | | | | | | |
|------|---------|---------|---------|--------|--------|--------|
| IX a | 874,— | 898,97 | 923,94 | 948,91 | 973,88 | 998,85 |
| | 1023,82 | 1048,79 | 1073,70 | | | |
| IX b | 838,95 | 861,74 | 884,53 | 907,32 | 930,11 | 952,90 |
| | 975,69 | 998,48 | 1017,74 | | | |
| X | 774,68 | 797,47 | 820,26 | 843,05 | 865,84 | 888,63 |
| | 911,42 | 934,21 | 956,97 | | | |

6. In der Anlage 2 werden die Beiträge in den Vergütungsgruppen IX b und X durch die folgenden Beträge ersetzt:

| | | | |
|------|--------|--------|--------|
| IX b | 771,83 | 805,39 | 838,95 |
| X | 712,71 | 743,69 | 774,68 |

7. In der Anlage 3 werden die Beträge in den Vergütungsgruppen IX b und X durch die folgenden Beträge ersetzt:

| | IX b | X |
|--------------------------------------|--------|--------|
| Vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 616,56 | 584,42 |
| Nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 678,21 | 642,86 |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 801,52 | 759,75 |
| Nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 924,83 | 876,63 |

8. Die Anlage 6 wird gestrichen.

§ 2

...

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. März 1975 (KABl. 1975 S. 51), werden wie folgt geändert und ergänzt:

In § 5 Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat der Arbeiter das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet, beträgt die Zulage

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H.,
nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H.,
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H.
des vollen Satzes.“

II.

Übergangsvorschrift

Arbeiter, denen bei Inkrafttreten dieses Beschlusses eine höhere Zulage gezahlt wird, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer bisherigen Zulage und der ihnen nach diesem Beschluß zustehenden Zulage. Die Ausgleichszulage vermindert sich um ein Drittel

des Betrages künftiger allgemeiner Lohnerhöhungen und um alle anderen Anhebungen des Lohnes mit Ausnahme des Sozialzuschlags.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens
Az.: 36517/75/A 7-02

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Arnsberg folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 27896/Arnsberg III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Bielefeld folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 30254/Bielefeld III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Gelsenkirchen folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 10772 II/Gelsenkirchen III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Gladbeck-Bottrop folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 34294/Gladbeck-Bottrop III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Hagen folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 29578/Hagen III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Herford folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herford wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 35692/Herford III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Herne folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 15364 II/Herne III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Iserlohn folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 33012/Iserlohn III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Paderborn folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 26310/Paderborn III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Recklinghausen folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Oktober 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Reiß
Az.: 26764/Recklinghausen III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Schwelm folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Schwelm wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 32672/Schwelm III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Siegen folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 30607/Siegen III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Soest folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Soest wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 28902/Soest III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Schmitz
Az.: 28579/Steinfurt III/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Tecklenburg folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Tecklenburg wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Schmitz
Az.: 28759/Tecklenburg III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Arnberg, Kirchenkreis Arnberg, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 27896/Arnberg III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Burgsteinfurt**, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: **Schmitz**
Az.: 28579/Steinfurt III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Ferndorf**, Kirchenkreis Siegen, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: **Danielsmeyer**
Az.: 30607/Siegen III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Crange**, Kirchenkreis Herne, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben. Der gegenwärtige Inhaber dieser Stelle wechselt in die (1.) Pfarrstelle über.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: **Danielsmeyer**
Az.: 15364 II/Herne III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde **Herford**, Kirchenkreis Herford, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: **Danielsmeyer**
Az.: 35692/Herford III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Dahl**, Kirchenkreis Hagen, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: **Danielsmeyer**
Az.: 29578/Hagen III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Hochlarmark**, Kirchenkreis Recklinghausen, wird die (3.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: **Reiß**
Az.: 26746/Recklinghausen III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, wird die (15.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 33012/Iserlohn III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird die (6.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 26310/Paderborn III/1

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung wird im Zusammenhang mit der Errichtung der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Jacobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 28759/Tecklenburg III/1

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Ich entdecke die Bibel“, Eine Auswahl aus dem Alten und dem Neuen Testament in heutigem Deutsch mit 25 Fotos, herausgegeben von den Bibelgesellschaften und Bibelwerken im deutschsprachigen Raum, Verlag Deutsche Bibelstiftung-Württembg. Bibelanstalt, Stuttgart, 448 S., Paperback, 6,80 DM.

Diese Ausgabe ist zunächst nicht für den treuen Bibelleser bestimmt, der in seiner Lutherbibel zu Hause ist, viele Verse auswendig kennt, in seiner Frömmigkeit durch sie geprägt ist und das Gesuchte auch in ihr zu finden weiß. Er wäre durch diese Übersetzung wohl enttäuscht, so als ob er aus einer heimelichen Stube in ein nüchternes Büro käme. Und es wird wohl auch kaum jemand in dieser Übersetzung einen Psalm oder die Weihnachtsgeschichte auswendig lernen. Doch richtet sich diese Ausgabe gezielt an solche, denen die Bibel fremd geworden ist, die aus der Schulzeit vielleicht noch einige vage Erinnerungen an einige Geschichten haben, die ihnen bestenfalls als schöne Legenden erscheinen, mit denen man aber in der rauhen Wirklichkeit nichts mehr anfangen kann. Auch bei gutem Willen stehen sie ratlos vor dem dicken Bibelbuch und wissen nicht, wo und wie sie mit der Lektüre notfalls anfangen sollen. Ihnen soll mit dieser Auswahlbibel in der Umgangssprache der Zeitung, des Büros und des Rundfunks die sie rettende Botschaft angeboten werden. Der klare Druck ohne Versangabe, die deutlich abgesetzten kurzen Sinnabschnitte mit hilfreichen Überschriften und Zwischentexten verlocken geradezu zu einem Leseversuch. Später werden sie gewiß dann auch zur Vollbibel im Luthertext finden und können wieder die Lieder des Gesangbuches und die Fachsprache der Kirche unmittelbar verstehen. Aber auch der Leser der Lutherbibel kann aus dieser Lektüre Nutzen ziehen, weil ihm u. U. durch Vergleichen Worte in einem Sinn aufgeschlossen werden, den er bisher noch nicht entdeckt hatte. Zudem haben die Bilder einen so hohen Informationswert, daß man sie gern auch in anderen Ausgaben sehen möchte. Wie sehr die Bibel in der Sprache von heute eine Bedarfslücke trifft, erweist die Tatsache, daß das Neue Testament seit 1971 in über eine Million Exemplaren verkauft worden ist.

G. B.

Rudolf Schmidt, „Rede ist Zeugnis“, Predigten und Ansprachen. Herausgeber Dr. Gerh. Stoll, Ausaat Verlag Wuppertal, 1975, 119 S.

Der Herausgeber hat den Titel wohl überlegt. Hier wird nicht nur eine gute Nachricht inhaltlich richtig weiter gegeben, sondern es spricht ein Botschafter, der durch das, was er bekannt gibt, persönlich betroffen ist und mit seiner ganzen Existenz dafür einsteht. Er hat dabei nicht nur den Absender sondern auch den Empfänger ständig vor Augen. So sind diese Predigten ebenso biblisch gegründet und streng Christus bezogen wie ebenso dem Hörer unserer Tage zugewandt, der glaubend und fragend, ängstlich und sehnsüchtig auf diese Botschaft wartet. Der Prediger weiß aus Erfahrung

von wem und zu wem er redet, denn er war selbst zuerst ein Hörer des Wortes Gottes und des Zeugnisses der Väter und hatte in seinen sehr mannigfaltigen Diensten Gelegenheit genug, den Menschen in allen Spielarten kennenzulernen. Darum benötigt er kein rhetorisches Pathos oder scheinwissenschaftlichen Verputz sondern in nüchternen, alltäglicher Sprache ohne Sentimentalität oder nachäffende Modernität redet er den Hörer dort an, wo er sich befindet, sehr persönlich und ganz seelsorgerlich. Diese Predigten sind unverwechselbar und wir sind Dr. Stoll großen Dank schuldig, daß er einem größeren Kreis dieses Zeugnis eines Mannes weitergegeben hat, der in seinem Dienst als Gemeindepastor, Leiter des CVJM und Diakonischer Werke, Rundfunkredner und Vizepräsident der Ev. Kirche von Westfalen nichts anderes sein wollte als ein Nachfolger seines Herrn. Das wertende Geleitwort des Herausgebers, das Vorwort des Präses der EKvW und des Präses des Westbundes des CVJM sowie die eingestreuten biographischen Notizen vervollständigen das Bild eines Zeugen Jesu Christi, der als Kritiker seiner selbst und der Gemeinde, seine Kirche und die ihm anvertraute Jugend in aller ihrer Unzulänglichkeit geliebt hat, sich um sie sorgend und für sie hoffend.

G. B.

R. Steiner, „**Neue Bibelübersetzungen**“, vorgestellt, verglichen, gewertet, 1975, 144 S., Paperback, DM 16,—, Neukirchner Verlag.

Jeder Pfarrer benützt neben seiner Lutherbibel mindestens noch zwei zeitgenössische Übersetzungen des NT. für seine Arbeit. Daher ist die vergleichende Arbeit eines ausgewiesenen Fachmanns auf diesem Gebiet als Ratgeber unerlässlich. Dieser betont mehrfach seine Übersetzungsgrundsätze: Möglichst genau den Urtext wiedergeben und dabei um ein gutes, fremdwortfreies Deutsch bemüht sein. Neben vielen Zitaten, die einen kritischen Einblick in die mancherlei Versuche ermöglichen, werden für alle Übersetzungen auch die gleichen Stücke angeboten, so daß ein guter Stilvergleich möglich ist: Die Seligpreisungen, Gal. 5 und Offbg. 12. Am besten schneidet in jeder Beziehung (Übersetzung u. Erklärungen) U. Wilckens ab. (Furche Verlag) Doch auch die „Einheitsübersetzung“, die im Auftrag der deutschsprechenden kath. Bischöfe herausgegeben worden ist (Kath. Bibelanstalt, Stuttgart) wie auch die kath. „Jerusalem-Bibel“ (Herder Verlag) erfahren große Anerkennung. Bei allem Lob für die „Züricher Bibel“ wird doch bemängelt, daß sie auf dem wissenschaftl. Niveau des ersten Drittels unseres Jahrhunderts stehengeblieben ist. Der Versuch von J. Zink (Kreuz Verlag), paraphrasierend zu übertragen anstatt zu übersetzen, wird dem hohen Verkaufserfolg zum Trotz bei aller Anerkennung im Einzelnen für Mißlungen gehalten und der Weg der „Guten Nachricht für Sie — 1968“ (Württemberg. Bibelanstalt), im journalistischen Alltagsdeutsch dem Leser die Botschaft der Bibel zu erschließen, ohne bibl. gefüllte Begriffe zu verwenden, als ein gefährlicher, den Inhalt verfälschender Irrweg verurteilt. Auf Grund der vielen, z. T. massiven Kritiken, sind beide Übersetzungen seit 1972 erheblich verbessert worden, wie an überzeugenden Beispielen aufge-

wiesen wird. Um so mehr werden jedoch die Einleitungen in die bibl. Bücher, die Erläuterungen und Erklärungen sowie die mancherlei Tabellen gelobt. Die Bedenken gegen die Arbeit von H. Bruns (Brunnen Verlag) liegen in seiner Neigung, modern „evangelistische“ Formulierungen zu wählen, gegen das „NT für Menschen unserer Zeit“ (Quell Verlag) trotz mancher geglückter Einzelformulierungen in den Nivellierungen verschiedener theol. Begriffe im Urtext, die zu sehr geglättet werden, als daß sie das Besondere, Umfassendere auszusagen vermögen. So ist beispielsweise „glauben“ mehr als das durchgängig gebrauchte „vertrauen“. Auch die beigegebenen Photos finden nur geteilten Beifall, weil sie oft nicht hin- sondern ablenken. Während an einigen Beispielen deutlich gemacht wird, daß die „Psalmen in der Sprache unserer Zeit“ (Neukirchner Verlag) eine durchaus schätzenswerte Hilfe zum besseren Verständnis anbieten, wird die „Basis-Bibel“ (Beltz Verlag) als ein Versuch angesehen, unter übelstem Mißbrauch die Bibel als eine Kampfschrift gegen den Kapitalismus umzudeuten, in der Jesus als Sozialreformer proklamiert wird. Die Übersetzung von W. Jens „Am Anfang der Stall“ (Kreuz Verlag) wird besonderer Beachtung empfohlen. Die sehr genaue Übersetzung, die bewußt Worte, die für den heutigen Menschen schwierig sind, stehen läßt, ebenso die Art, Jesu Worte in den Stil eines Volksredners zu kleiden, werden lobend hervorgehoben und mit Beispielen belegt. Aber die Grundtendenz, daß es sich bei Matth. um einen politischen Traktat handelt, muß deutlich abgelehnt werden. Die beste Übersetzung erwartet der Verfasser von der Nachrevision des NT der Lutherbibel, die noch in diesem Jahr erscheinen soll. Man darf darauf gespannt sein, aber dieser Übersetzungsbericht wird seinen großen Wert auch in Zukunft für den Einzelnen wie auch für jeden Arbeitskreis um die Bibel behalten.

G. B.

Eberhard Busch, „**Karl Barths Lebenslauf**“, Chr. Kaiser Verlag, München, 1975, 555 S., über 100 Fotos, 38,— DM.

Der Titel wurde unter Bezug auf Barths erste Predigt als Hilfsprediger in Genf über Phil. 3, 12—15 gewählt. Denn dieses Buch ist mehr als der Bericht über einen „Lebenslauf“ nach gewöhnlichem Verständnis. Es ist vielmehr eine erstaunlich umfassende, das theologische und säkulare Leben in seiner engen Verzahnung beobachtende, niemals trockene sondern oft erregende Nachzeichnung des Laufes eines Christenmenschen nach dem vorgehaltenen Ziel. Beharrlich und zielklar wird gelaufen, dabei scheut sich der Läufer nicht, frühere Positionen zu verlassen, um auch unerwartete Wege einzuschlagen, wenn sie ihm deutlicher und besser zu bezeugen scheinen, was ihm an der Wahrheit Gottes im Angesicht Jesu Christi aufgegangen ist. Für diese, in seinem Alter seltene Beweglichkeit mag etwa sein Traum zeugen, „eine Theologie des Heiligen Geistes auf den Plan zu rufen“ (S. 511). Auch wer sich vor dem Verfasser einer Regale füllender Bücherreihe scheuen sollte, wird schnell merken, wie sehr dieser Lebenslauf jeden Christen, die Gemeinde und die Kirche angeht. Wir alle sind durch Irrungen und Wirrungen

unterwegs, aber wir werden gehalten von der unbegründeten Liebe des heiligen Gottes. In diesem Glauben liegt für Barth die Quelle seines oft überraschenden Humors, seiner bewegenden Güte, seiner Entschlossenheit, die Herrschaft Christi auch in der Politischen Welt unter persönlichem Risiko zu bezeugen, und seiner bis in die letzten Lebensjahre hinein bewiesenen Kraft, das Schwert des Geistes mit der ihm notwendig erscheinenden Schärfe zu schwingen. Dies alles wird nicht in trockener Aufzählung aneinandergereiht, sondern mit Zitaten und Bildern lebendig geschildert, gar nicht zu sprechen von dem Einblick in die Kirchengeschichte der letzten 50 Jahre. Es ist hier nicht der Raum, dieses Werk mit der Ausführlichkeit zu würdigen, die es verdient. Aber weil es auf das Fest zugeht, bei dem man nicht nur anderen sondern auch sich selbst etwas Besonderes schenken darf, soll auf diese Neuerscheinung dringlich hingewiesen werden.

G. B.

Marc Chagall, „**Biblische Botschaft**“, 17 mehrfarbige, 10 einfarbige Kunstdrucke mit Bild Erläuterungen, Format 40 x 29 cm, 14 Tage Kalendarium 1976 und Bildlegenden, dreisprachig, Katzmann Verlag, Tübingen, 19,80 DM.

Ein ungewöhnlich guter Bildkalender. Schon vom Äußeren her. Die Bilder sind gut gedruckt in so großem Format, daß man sie auch vom Arbeitsplatz her gut erkennen, betrachten und meditieren kann. Die Darstellungen sind mit gutem Bedacht ausgewählt, so daß man einen weiten Überblick über die verschiedenen Arbeiten Chagalls zur Bibel erhält. Ein besonderes Lob verdienen die ausführlichen Bilderläuterungen. Sie helfen nicht nur deutlicher sehen sondern aktivieren auch den Betrachter durch die Hinweise auf die bibl. Bezüge. Alle Bilder bezeugen eine Frömmigkeit, der die mystische Versenkung ebenso zugehört wie das stille Lächeln. Der Kalender ist ein besonders gut gelungener Wurf. Angesichts des verhältnismäßig niedrigen Preises, kann man nur wünschen, daß er seinen Weg in viele Häuser unserer Gemeinden findet. Er vermag auch den Bibelfernen zu neuem Aufmerken auf die Botschaft zu bringen.

G. B.

„**Hören und Fragen**“, Band 4, Zweite Epistelreihe, 1. Teilband, 1975, 306 S., 38,— DM, Neukirchner Verlag (Subskr. 34,— DM).

Schon das Mitarbeiterverzeichnis läßt eine hochqualifizierte Arbeit erwarten. Stichproben erweisen schnell die saubere, gründliche theol., das

rein philolg. auf das notwendige Maß beschränkende Exegese. Die große Zahl der Bearbeiter ermöglicht die Aufbereitung des Literaturangebots in einer Breite, wie sie dem Einzelnen niemals zur Verfügung steht. Der normale Gemeindepfarrer, der sich im besten Fall mit nur einem wissenschaftl. Kommentar zu jedem bibl. Buch begnügen muß und kaum entsprechende Zeitschriften ein-sieht, bleibt auf diese Weise mit der theol. Arbeit auf diesem Gebiet verbunden, die neben der historischen auch die dogmatisch-ethische Besinnung miteinschließt. Wer andere Meditationsreihen besitzt und sich an sie gewöhnt hat, sollte zur Selbstkontrolle und zur Gewinnung neuer Aspekte und Akzente sich diese Predigthilfen beschaffen, weil sie alles andere als bequeme Eselsbrücken sind sondern vielmehr zum kritischen Mit- und Nachdenken anregen und den Ankauf schnell vergänglicher Tagesliteratur einsparen lassen. Beispielsweise umfassen die Arbeiten für die Weihnachtstage 30, für die Ostertage 29 und für Gründonnerstag allein 11 Seiten. Auch ohne unmittelbare Predigtverwertung lohnt sich die Lektüre etwa zu den Themen: Mission, Kirche, Wort Gottes u. a.

G. B.

„**Buchinformationen**“ Neuerscheinungsdienst der Vereinigung Evangelischer Buchhändler, Stuttgart, Fichte-str. 2.

In diesen Tagen wird die erste Nummer von „Buchinformationen“ kostenlos an die Pfarrer der Bundesrepublik durch die Geschäftsstelle der VEB versandt.

Mindestens viermal jährlich soll künftig über das breite Angebot christlicher und dabei vorwiegend evangelischer Neuerscheinungen unterrichtet werden. Die bibliographischen Angaben werden durch einen sachlich gehaltenen Text ergänzt.

„Buchinformationen“ ist die Fortschreibung des systematischen Verzeichnisses „Das Evangelische Schrifttum“, das in diesem Frühjahr ebenfalls an alle Pfarrer der Landeskirchen verteilt wurde. Wer „Buchinformationen“ zusammen mit „Das Evangelische Schrifttum“ sammelt, ist also stets über das notwendige evangelische Literaturangebot auf dem Laufenden.

Uns liegt daran, möglichst allen Pfarrern dieses Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie als Gemeindepfarrer „Buchinformationen“ nicht erhalten, teilen Sie bitte der Vereinigung Evangelischer Buchhändler Ihre Anschrift mit der Angabe Ihrer Landeskirche mit, damit wir Sie zur regelmäßigen kostenlosen Belieferung in unsere Kartei aufnehmen können.

4185

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.